

Abschnitt A: Paraphentheil

§ 15

Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Widerspruch²⁷

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer grundsätzlich mündlich begründet.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer dem Antragsteller eine Anerkennungsurkunde aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses beschlossenen Auflagen gemäß § 14 Abs. 4 und 5.
- (4) Gegen den Bescheid der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Landesärztekammer einlegen.